

Leitfaden für Bewilligungen von Anlässen zur Fussball WM 2014 (Public Viewing)

1. Ausgangslage resp. Adressaten und Zielsetzung dieser Empfehlungen

Wie bereits anlässlich der WM 2006 in Deutschland, an der EURO 2008 in der Schweiz/Österreich und der WM 2010 in Südafrika werden an zahlreichen Orten Spiele auf öffentlichem Grund auf Grossbildleinwänden übertragen werden. Als Veranstalter solcher Public Viewing Anlässe können sowohl Städte und Gemeinden, als auch Private auftreten.

Das grosse öffentliche Interesse an diesen Public Viewing Veranstaltungen bedingt, dass die zuständigen Behörden und Sicherheitskräfte auf Kantons- oder Stadt- resp. Gemeindeebene von Beginn weg in den Planungs- und Bewilligungsprozess einbezogen werden.

Diese Empfehlungen richten sich grundsätzlich an die zuständigen (Bewilligungs-) Behörden, aber auch an die Veranstalter selber, in der Absicht, gebietsweit einen möglichst einheitlichen Standard zu gewährleisten.

2. Public Viewing Anlässe anlässlich der WM 2014

Im Vordergrund stehen die ordentlichen Abläufe der Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder auf privatem Grund. Mit einer erfolgreichen Teilnahme der CH-Nationalmannschaft könnten sich grössere Dimensionen und flächendeckendere Auswirkungen auf die Schweiz ergeben als bei einer Nichtteilnahme. Daraus ergeben sich veranstaltungsspezifische Besonderheiten, welche im Rahmen der ordentlichen Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder auf privatem Grund normalerweise von untergeordneter Bedeutung sind oder gar nicht zur Anwendung gelangen. Ziel dieser Empfehlungen ist es, die Veranstalter und Bewilligungsbehörden über diese Besonderheiten zu informieren. Es soll darum gehen, im Kanton Aargau die sicherheitsrelevanten Aktivitäten koordiniert ablaufen zu lassen.

In den Bereichen Sicherheit, Fanbetreuung im Sinne der Gewaltprävention, Umwelt und Verkehr, Alkohol- und Tabakprävention sind daher die Besonderheiten als Empfehlungen formuliert.

3. Sicherheit

Die Erfahrungen bei der WM 2006, der EURO 2008 und der WM 2010 haben gezeigt, dass dem Phänomen Public Viewing bei der Planung der Sicherheitsmassnahmen eine grosse Bedeutung zukommt.

3.1 Allgemeine Empfehlungen zur Regelung der Verantwortungen und Planungshoheiten

Es ist die 3D-Strategie der Polizeikräfte (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen), die im Vordergrund steht („Fest – nicht Festung“).

Die folgenden generellen Prinzipien sollten insbesondere an Grossanlässen, analog aber auch an den übrigen, kleineren Veranstaltungen berücksichtigt werden:

– *Wahrnehmung des Hausrechts und genereller Regelungsbedarf:*

- o Es ist notwendig, dass der Hausrechtsbereich für die Besucher eindeutig erkennbar und die Hausordnung einsehbar ist;
- o Es sollen Zutrittskontrollen durchgeführt werden. Das Ziel der Zutrittskontrollen ist es, das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen, Schlagwerkzeugen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu verhindern. Im Weiteren kann so die Einhaltung der maximalen Zuschauerkapazität des Areals garantiert werden (Empfehlung 1.5 bis 2 Personen je m²);
- o Regelung der Öffnungszeiten

– *Formulierung und Berücksichtigung von Planungsaufgaben:*

- o Einhaltung und Kontrolle der Vorschriften und Auflagen (Gewerbepolizei und Hygienevorschriften, Feuerpolizei, Sanitätspolizei, bautechnische Vorschriften, Jugendschutzbestimmungen, Verkehr usw.);
- o Freihaltung von Rettungswegen einplanen;
- o Die Veranstalter müssen Massnahmen gegen die Beeinträchtigung des Strassenverkehrs treffen.

– Einsatz von Sicherheits- und Rettungspersonal in genügender Anzahl

- o Zu prüfen ist, inwieweit die Behörden den Veranstaltern Auflagen bezüglich Kräfteansätze im Bereich private Sicherheitsdienste machen können;
- o Für die Erste Hilfe sollte die Anzahl der vor Ort anwesenden Sanitäter, sowie evtl. die Präsenz eines Notarztes, inklusive eines oder mehrerer Ambulanzfahrzeugs/e behördlich vorgegeben bzw. mit den Profiororganisationen abgesprochen werden.

3.2 Allgemeine Hinweise zum Anlagenbetrieb

Unabhängig von der Grössendimension des Anlasses ist zusätzlich Folgendes empfohlen:

- Öffentlichkeitsarbeit über die Ordnungsregelungen im Vorfeld und während der Veranstaltung;
- Beleuchtungsmöglichkeiten neuralgischer Zonen und Medien zur direkten Information an die Zuschauer.

3.3 Besucherbetreuung Public Viewing

Grundsatz: Verhaltenssicherheit schaffen durch Information und freundlichen Empfang. Wer sich sicher fühlt, wird nicht zum Sicherheitsrisiko.

Massnahme: Schulung der Personen, die mit Besuchern des Public Viewing in Kontakt kommen (Service-Personal, Angestellte des Öffentlichen Verkehrs, usw.).

4. Alkohol- und Tabakprävention

Um die Jugendschutzbestimmungen zu erfüllen und alkoholbedingte Probleme zu vermindern, sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **Hinweisschilder „Altersabgabebeschränkungen“**
Das Schweizerische Gesetz schreibt vor, dass an Alkoholverkaufs- und Ausschankstellen Schilder auf das Abgabearter hinweisen müssen: An unter 16-Jährige darf gar kein Alkohol verkauft oder abgegeben werden. Spirituosen, Apéritive und Alcopops dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Mit ausreichend vielen und gut platzierten Schildern an der Kasse, auf der Theke, an Wänden und Regalen, kann die gewünschte Signalwirkung erzielt werden.
- **Werbebeschränkungen**
Das Gesetz verbietet jegliche Art Werbung für alkoholische Getränke, die sich an unter 18-Jährige richtet. Je nach Lage des Public Viewing Bereichs, wie zum Beispiel in und an öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, gilt ein generelles Werbeverbot für Spirituosen. Strengere kantonale Gesetze bleiben vorbehalten.
- **Kein Kleinhandel mit Spirituosen**
Auch verbietet das Gesetz den Kleinhandel mit Spirituosen auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen. Für den Ausschank anlässlich von Veranstaltungen muss eine gemeinderätliche Bewilligung vorliegen. Die Polizei empfiehlt auf den Spirituosenverkauf zu verzichten. Wird der Verkauf von Spirituosen bewilligt, muss eine Person mit Fähigkeitsausweis vor Ort sein.
- **Nur geschultes Verkaufspersonal**
Das Verkaufspersonal kann durch eine entsprechende Haltung viel dazu beitragen, alkoholbedingte Probleme zu vermindern. Wer in Fragen der Alkoholprävention geschult ist, kann die Altersabgabebeschränkungen besser einhalten und lernt den Umgang mit betrunkenen Personen. Für Schulungen können die lokalen Präventionsfachstellen angefragt werden. Wichtige Inhalte sind: Jugendschutz, Ausweiskontrolle, Umgang mit Betrunknen.
- **Tiefere Preise für alkoholfreie Getränke**
Über die Verkaufspreise kann der Konsum von Alkohol einfach und wirkungsvoll beeinflusst werden. Es müssen mehrere alkoholfreie Getränke (insbesondere Softdrinks und Fruchtsäfte) angeboten werden, die gleichmässig preisgünstiger sind als alkoholhaltige und die an allen Verkaufsständen erhältlich sind.
- **Attraktive alkoholfreie Getränke**
Verkaufsstellen sollten ein breites, attraktives Sortiment an alkoholfreien Getränken an allen Getränkeständen anbieten.
- **Leichtbier und alkoholfreies Bier fördern**
Der Ausschank von Leichtbier (ca. 2.5 Volumenprozent) und alkoholfreiem Bier soll im Verkauf gefördert werden.

- **Mengenbeschränkungen beim Alkoholverkauf**
Eine Möglichkeit der Mengenbeschränkung ist, dass Verkaufsstellen ausserhalb der Gastrobetriebe nur im Offenausschank (Becher) verkaufen dürfen. Auf die Verwendung von Glasbehältern sollte aus sicherheitstechnischen Gründen verzichtet werden, weil zerbrochene Flaschen oder Gläser zu schweren Verletzungen führen können.
- **Zeitbeschränkungen für die Mitnahme von alkoholischen Getränken**
Temporäre Verkaufseinschränkungen für alkoholische Getränke zum Mitnehmen aus den umliegenden Betrieben (Grossverteiler, Kleinhandel und Familienbetriebe, Gastrobetriebe u.a.) sind zu prüfen.
- **Mineralwasser und Wasser für alle**
Das Nachfüllen der Becher mit Leitungswasser soll möglich sein.

Die Bewilligungsbehörden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen und führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu überprüfen.

Im Bereich der Tabakprävention empfiehlt es sich, gut markierbare resp. abgrenzbare Bereiche rauchfrei zu gestalten oder das ganze Areal als rauchfrei zu erklären, sofern nicht bereits gesetzliche Vorgaben existieren.

5. Umwelt und Verkehr

5.1 Verkehr

In der Planung der Verkehrsmassnahmen steht die Förderung des langsamen und öffentlichen Verkehrs im Vordergrund:

- Möglichst gute Einbindung des öffentlichen Verkehrs (frühzeitige Kontaktaufnahme mit den regionalen und städtischen Verkehrsbetrieben, Miteinbezug privater Transportunternehmungen);
- Abstimmung der Öffnungszeiten mit den Fahrplänen der öffentlichen Verkehrsmittel;
- Kombinierte Ticketangebote im Bereich des regionalen öffentlichen Verkehrs;
- Beschränkte Anzahl und gebührenpflichtige Parkplätze;
- Distanz Parkplatz zu Veranstaltungsgelände grösser als Distanz Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zu Veranstaltungsgelände;
- Genügend Abstellplätze für Fahrräder;
- Förderung des Fussgängerverkehrs (zentrale oder mindestens gut erreichbare Standorte);
- Gute Beschilderung/Signalisation.

5.2 Abfall und Littering

Die Sauberkeit des Geländes ist ein wesentlicher Bestandteil für subjektive und objektive Sicherheit. Prioritär sind daher Massnahmen zur Abfallvermeidung wie:

- Verzicht auf Wegwerfprodukte bei Dekorationen, Markierungen, Abschränkungen etc.;
- Getränke in Mehrwegbechern ausgeben / Depotsysteme;
- Esswaren in Mehrwegtellern oder nach dem Prinzip „Packs ins Brot“ abgeben;
- Gut gekennzeichnete Rücknahmestellen für Mehrweggebinde;
- Keine Einzelportionen bei Gewürzen, Saucen etc. anbieten, sondern mit Dispensern arbeiten;

Daneben sind genügend, gut gekennzeichnete Abfalleimer aufzustellen, die regelmässig geleert werden müssen.

5.3 Energie und Infrastruktur

- Standort für die Veranstaltung inkl. Parkplätze wenn immer möglich auf befestigtem Grund;
- Toiletten in genügender Anzahl bereitstellen, welche während des ganzen Anlasses sauber gehalten werden und mit genügend Toilettenpapier (Recycling) versorgt sind.

5.4 Lebensmittel

- Berücksichtigung regionaler, saisongerechter Produkte;
- Lebensmittelkontrollen (Hygiene, usw.);
- Herkömmliche Preisgestaltung.

5.5 Lärm

- Beachtung der Lärmschutzvorschriften (in der Regel als Auflage zur Bewilligung festgehalten, z. B. Überzeiten/Freinächte). Der maximale Schallpegel auf 40 höchstens 43 dB (A) festlegen. Je nach Örtlichkeit auch tiefer.

5.6 Kommunikation

- Ausarbeitung eines Umweltkonzeptes und Commitment zur Nachhaltigkeit;
- Information über die getroffenen Umweltmassnahmen, insbesondere öffentliches Verkehrsangebot, Abfallvermeidung und -trennung.

6. Rechtliche Aspekte

Die Rechtslage im Zusammenhang mit den Rechten an den Fussballübertragungen für die WM 2014 und das so genannte Public Viewing in Restaurants oder anderen öffentlichen Einrichtungen und Plätzen sieht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (FL) folgendermassen aus:

Grundsätzlich ist die FIFA Inhaberin der Urheberrechte an den Bildaufnahmen, der im Rahmen der WM 2014 übertragenen Fussballspiele. Das schweizerische Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass der Empfang von Sendungen ausserhalb der Privatsphäre erlaubnis- und vergütungspflichtig ist. Von einem solchen Empfang ausserhalb der Privatsphäre ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur die Familie und enge Freunde oder Verwandte die Sendungen ansehen können. Die Vergütungspflicht ist also gegeben bei Bildschirmen in Restaurants, Heimen, Vereinslokalen usw. oder bei Freilichtvorführungen.

Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften Suisa, Suisseimage, Swissperform, Prolitteris und SSA sind von Gesetzes wegen mit der Wahrnehmung der Urheberrechte bei der Ausstrahlung von Fernsehsendungen beauftragt. Dies gilt allerdings nur bis zu einer Bildschirmdiagonale von 3 m. Hierfür kommt der gemeinsame Tarif 3a und 3b zur Anwendung. Angaben zu den Tarifen und das Vorgehen für die Abrechnung finden sich auf der Homepage der Suisa (siehe Kapitel 4).

WM 2014 – Regeln für das Zeigen der Spiele ausserhalb der Privatsphäre

(Quelle Homepage Suisa)

Gemeinsames Mitfiebern und Daumendrücken macht Spass. Der Countdown für die Fussball-Weltmeisterschaft 2014 hat begonnen und auch weitere Vorbereitungen laufen auf Hochtouren.

Für das so genannte Public Viewing – das gemeinsame öffentliche Anschauen der Spiele auf Grossbildschirmen oder Leinwänden – gelten dabei spezielle Regeln. Wer in seinem Restaurant, Hotel, Vereinslokal oder auf einem anderen öffentlich zugänglichen Platz seinen Gästen und Besuchern die Möglichkeit gibt, das Fussballturnier gemeinsam zu erleben, hat folgende Spielregeln zu beachten:

Fairplay

Der Empfang ausserhalb der Privatsphäre ist bewilligungspflichtig. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (Art. 25 Abs. 1 des FL-URG) ist der Empfang von Sendungen ausserhalb der Privatsphäre erlaubnis- und vergütungspflichtig. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften SUIISA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM, ProLitteris und SSA haben dazu den Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a) aufgestellt, der für den Empfang von Fernsehsendungen auf Bildschirmen mit einer Diagonale bis zu drei Metern gilt.

Für bestehende Kunden inbegriffen für Kunden, die bereits eine Urheberrechtsvergütung für den Fernsehempfang nach dem GT 3a bezahlen – diese wird von der BILLAG eingezogen –, ist der Empfang der Fussballübertragungen auf Bildschirmen mit einer Diagonale von maximal drei Metern bereits inbegriffen. Ihrem Fussballvergnügen steht also nichts mehr im Wege.

Mit 26 Franken sind Sie legal dabei. Wer bisher noch keine Urheberrechtsvergütung für den Fernsehempfang bezahlt und nur zur WM 2014 einen Fernseher aufstellen möchte, kann die erforderliche Erlaubnis für CHF 25.95 zzgl. MwSt. bei der SUIISA erwerben. Weitere Auskünfte erteilen gerne unsere Kundendienstmitarbeiter.

Spezieller Tarif für Bildflächen über drei Meter Diagonale

Für den Empfang von Fernsehsendungen auf Bildflächen mit einer Diagonalen von mehr als drei Metern haben die Verwertungsgesellschaften gemeinsam mit Ihren Interessensverbänden (Gastrosuisse, Hotelleriesuisse, Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer) einen neuen Tarif verhandelt und der Eidgenössischen Schiedskommission zur Genehmigung vorgelegt. Ab dem 1. Mai 2008 können Sie für Bildflächen mit einer Diagonalen von mehr als drei Metern einfach und unkompliziert eine Erlaubnis bei der SUIISA nach dem Gemeinsamen Tarif 3c erhalten.

Gestaffelte Preise

Ohne Eintritt/Preiszuschlag:

Siehe „Gemeinsamer Tarif 3c, Littera 2

Mit Eintritt/Preiszuschlag:

Siehe „Gemeinsamer Tarif 3c, Littera 1

Weiteres Rahmenprogramm:

Falls Sie neben dem Public-Viewing der Fussballübertragung ein weiteres Rahmenprogramm mit Musik anbieten, können noch andere Tarife gelten. Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage www.suisa.ch oder von den Kundendienstmitarbeitern. Wir wünschen Ihnen und Ihren Gästen viel Vergnügen!

Kontakt:

Manuel Eggenberger, 044 485 66 49

Fabian Müller, 044 485 66 55

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Leitfaden ein zusätzliches, einfaches Instrument zur allgemeinen Bewilligungspraxis in die Hand zu geben.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an uns.